



Zürich, 29. April 2014

Medienmitteilung

Das Handelsgericht des Kantons Zürich weist die Klage der Swatch Group SICAF-SIF gegen die UBS AG ab.

Mit Urteil vom 14. April 2014 weist das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage der Swatch Group SICAF-SIF (Luxemburg) gegen die UBS AG (Zürich) auf Schadenersatz von CHF 24'808'940.85 zuzüglich Zinsen aus Vertragsverletzung ab. Gegen den Entscheid des Handelsgerichts kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden.

Die Swatch Group SICAF-SIF erwarb auf Empfehlung der UBS AG im Mai und Juni 2007 Anteile am (luxemburgischen Recht unterstehenden) Anlagefonds "UBS ARB EUR" im Gesamtwert von rund CHF 46.9 Mio. Die Anlage verlor im Zuge der globalen Finanzkrise beträchtlich an Wert. Mit ihrer Klage verlangte die Swatch Group SICAF-SIF von der UBS AG Ersatz für die erlittenen Verluste im Umfang von CHF 24'808'940.85 zuzüglich Zinsen.

Umstritten waren insbesondere die Qualifikation des Rechtsverhältnisses, die Angemessenheit der Empfehlung der UBS AG sowie die Erfüllung von Informationspflichten durch die UBS AG. Das Handelsgericht qualifiziert das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als Anlageberatungsvertrag, der den Entscheid über die Anlage dem Kunden und nicht der Bank überlässt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Anlageempfehlung sind allein die damaligen Umstände und Kenntnisse massgebend, weshalb sich eine rückblickende Betrachtung verbietet. Das Gericht verwirft namentlich das Argument der Klägerin, wonach die Finanzkrise und ihre Folgen für die Bank voraussehbar gewesen seien. Aus damaliger Sicht und insbesondere vor dem Hintergrund der Risikobereitschaft und dem Anlageziel der Swatch Group SICAF-SIF war die Empfehlung der UBS AG nach Auffassung des Gerichts angemessen. Die bei der Empfehlung abgegebenen Informationen waren hinreichend, wobei insbesondere ins Gewicht fällt, dass es sich bei der Swatch Group SICAF-SIF um eine sachkundige und erfahrene Anlegerin handelt, die durch ihre eigene Anlageabteilung direkt Vermögenswerte im Umfang von 2 Milliarden Franken bewirtschaftete; die Parteien begegneten sich nach der Einschätzung des Gerichts daher durchaus "auf Augenhöhe".

Telefonische Auskünfte erteilt am 29. April 2014 zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr:
lic. iur. Andrea Schmidheiny, Kommunikationsbeauftragte, Tel. direkt 044 257 92 55